

Nutzungsbedingungen

## Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

## Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1861

LXVI.	Revers der Stadt Strasburg über ihren Antheil am Könnernsche Bergwerk, vom 1. Juli 1560.	en
_		

urn:nbn:de:hbz:466:1-55721

LXVI. Revers ber Stadt Strasburg über ihren Antheil am Könnernschen Bergwerf, vom 1. Juli 1560.

Wir Bürgermeister vnd Rahtmanne der Stadt Strassburg, bekennen vnd thun Kund vor vns, vnsere Nachkommen. Nachdem der Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Joachim, Marggraff zu Brandenburg etc. vnd Churfürft, vnfer gnedigfter Herr, allen den von Stettin aus befundern gnedigen Willen vnd Neigung an die Aussteurunge der vier Fräulein, fo fich auf 74537 fl. 22 gr. erftrecken thetten, 20000 fl. zu Erkauffung vnd Erbauung 6 Theil zu Konnerschen Bergwerck gnedigst verehrt, Wir aber vnd vnsere Bürgere solchen Bau zu folgen vnd neben andern Gewercken vnd der von Stedten zu erheben Bedencken gehabt, dass wir dieselbe Freyheit und alle fallende Fruchtbarkeiten unsers Theils des bemeldten gantzen Konnerschen Bergwercks andern von Stetten, so darinne zu bauen bedacht vnd Fürhabens, abgetreten vnd cediret haben, Abtreten vnd cediren Ihnen das hiermit Krafft vnd Macht dieses unsers Briefs also vnd dergeftalt, dass wir, vnsere Nachkommen, vnsere Bürger vnd ihre Nachkommen, beyde an Kopffer vnnd Seiger Handel, auch andern Gewinsten vnd Nutzbarkeiten, so daraus erfolgen vnd vns zu vnferm Theil zukommen möchten, von nun an bis zu ewigen Zeiten daran keine Gerechtigkeit oder Zuspruch haben noch behalten, sondern vns vnsers Theils gantz vnd gar begeben vnd vorziehen wollen, vnd wan in Kurtz vnd Künfftigen Zeiten die benente Statt vor fich vnd ihren Bürgern eines Gewinft zu Erleuchterunge oder auch gantz Abwendung ihres Schoffes, Hülff-Geldes oder ander gemeinen Landsteuren daran haben vnd erfinden werden, so wollen vnd sollen wir denfelben keinesweges zu vnfern Vortheil vnd frommen ziehen oder anfechten, fondern denfelben ihnen vnd ihren Mitverwandten zum Besten sein vnd bleiben lassen, vnd vnsern darzu gehörigen Antheil wie fonften durch Schöße vnd andere Wege vnd Mittel aufbringen, entrichten vnd erlegen, vnd wir gleich durch einige Mittel vnd Wege, es were durch der Herrschafft Begnadunge oder funft, wiederumb darzu zu kommen vermeinten, fo wollen vnd follen wir vns doch derfelben keinesweges ohne einige Einrede, Behelff vnd Ausflucht befleisigen, noch darzu viel weiniger, do es je dahin könte und möchte gerichtet werden, soll es vns keinerley Weise fürtreglich vnd behülfflich fein, dazu loben vnd versprechen wir, woh noch zu gentzlicher Betzahlung der 20000 fl. etwas hinterstellig, vnd wir vnsern Theil darzu gentzlich noch nicht eingepracht vnd entrichtet hetten, dass wir denselben Rest auffs fforderlichst dazu auf bringen wollen vnd sollen. Ohne Gesehrde diese ftücke, Punckte vnd Artikel stett vnd veste zu halten, haben wir zu mehren Glauben vnd Sicherheit vnser Grot Ingesiegel für vns, vnsere Bürger vnd eine igliche Zunfft vnd Innunge für sich felbst ihr Secret hierunder wissentlich thuen drücken, Montags nach Petri et Pauli, nach Christi Geburt 1560.

Aus alter Copie.